

# Das Zuwanderungsgesetz 2005

Das Zuwanderungsgesetz tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Es stellt eine grundlegende Änderung des Zuganges und Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland dar und regelt den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Vorgestellt wird

das Aufenthaltsgesetz.

## **I. Die neuen Aufenthaltstitel lauten in Zukunft:**

- Aufenthaltserlaubnis, § 7
- Niederlassungserlaubnis, § 9
- Duldung, § 60a iVm. § 25 Abs. 5

## **Einreise**

Die Einreisezustimmung ist gekoppelt an den Aufenthaltswitz.

**1. Einreise zur Ausübung einer Beschäftigung, § 18**  
**oder**  
**zur selbstständigen Tätigkeit § 21.**

**2. Aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, §§**  
**22**  
**(aF. Aufenthaltsbefugnis § 30 ff.)**

## ***Besonderheiten:***

a)  
Anerkannte Asylbewerber nach Art. 16 aGG erhalten nur eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und nicht wie bisher eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 1.

Anerkannte Flüchtlinge (früher: so genanntes kleines Asyl) nach § 60 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, § 25 Abs. 2.

Dieser Personenkreis darf uneingeschränkt arbeiten, § 25 Abs. 1 Satz 4.

Die Aufenthaltserlaubnis kann jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, § 26 Abs. 1.

Nach drei Jahren ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorher mitgeteilt hat, dass das Asyl nicht widerrufen wird.

b)

Personen, die Abschiebeschutz (nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7) genießen (früher § 53 AuslG) erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Diese wird für längstens drei Jahre erteilt und verlängert, § 25 Abs. 3 und nach sieben Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, § 26 Abs. 3.

Diese Regelung stellt eine Verbesserung dar. Nach bisheriger Rechtslage konnte die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erst nach acht Jahren erteilt werden.

c)

Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen, § 25 Abs. 4

Gemäß § 25 Abs. 5 soll eine Aufenthaltserlaubnis ausreisepflichtigen Ausländern erteilt werden, wenn die Abschiebung in den letzten 18 Monaten ausgesetzt war und immer noch nicht vollzogen werden kann.

Dies betrifft alle Personen, die derzeit im Besitz einer Duldung sind.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in diesen Fällen für drei Jahre erteilt. Ansonsten jeweils für längstens sechs Monate.

d)

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen durch die Härtefall-Kommission, § 23a.

§ 23a tritt am 31.12.2009 ausser Kraft!

### **3. Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug § 30**

#### ***Voraussetzungen:***

- Der hier lebende Partner besitzt eine Niederlassungserlaubnis,
- der hier lebende Partner ist anerkannter Flüchtling,
- der hier lebende Partner ist anerkannter Flüchtling,
- der hier lebende Partner besitzt seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis,
- der hier lebende Partner besitzt eine Aufenthaltserlaubnis, die Ehe bestand bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den hier lebenden Partner und der hier lebende Partner ist mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu erteilen.

- Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn der bereits hier lebende Partner eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ferner sind bei der Erteilung der Erlaubnis zum Ehegattennachzug § 5 (gesicherter Lebensunterhalt) und § 29 Abs. 1 Nr. 2 (ausreichender Wohnraum) zu berücksichtigen. Ferner darf kein Ausweisungsgrund vorliegen.

Wird bei der Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug Sozialhilfe bezogen oder der Wohnraum ist nicht mehr ausreichend, so ist dies unschädlich, § 30 Abs. 3.

Diese Bestimmung ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

#### **4. Kindernachzug, § 32**

##### ***Voraussetzung:***

- Das Kind muss minderjährig und ledig sein,
- der hier lebende Familienangehörige ist anerkannter Flüchtling, oder
- beide Eltern oder der allein sorgerechtigter Elternteil leben in der Bundesrepublik Deutschland mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis und das Kind reist zusammen mit den Eltern ein,
- gemäß Abs. 3 ist dem minderjährigen ledigen Kind, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein Sorgeberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland lebt,
- gemäß Abs. 2 ist dem minderjährigen ledigen Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder Integration zu erwarten ist,
- Härtefälle.

#### **5. Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten, § 31 (früher § 19 AuslG)**

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft für ein Jahr verlängert, wenn

- a) die eheliche Lebensgemeinschaft seit zwei Jahren rechtmässig in Deutschland bestanden hat,
- b) der Ehepartner verstorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland bestand.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber der früheren Rechtslage dar.

c)  
Härtefälle, Regelung wie bislang.

Zur Vermeidung von Mißbrauch kann die Verlängerung versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem selbst zu vertretenden Grund auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Neu: Sofern der Ehepartner ausreichend Unterhalt zahlt und eine Niederlassungserlaubnis besitzt, kann der nachgezogene Ehegatte ebenfalls trotz Trennung die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Der Gesetzestext sieht hier leider nicht ausdrücklich die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit vor, daher muss hierüber das Ausländeramt entscheiden.

## **II. Übergangsvorschriften, § 101**

Die vor dem 01.01.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Niederlassungserlaubnis.

Die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse.

Es entfallen die Aufenthaltsbefugnis und die Aufenthaltsbewilligung.

Zu berücksichtigen ist, dass auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 27 Abs. 4 die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 01.01.2005 angerechnet werden.

## **III. Arbeitsgenehmigungen**

§§ 285, 286 SGB III werden ersatzlos gestrichen.

Die Arbeitsagenturen sind in Zukunft nicht mehr zuständig für die Anträge von Arbeitsgenehmigungen.

Es gilt Folgendes:

Die derzeit erteilten Arbeitserlaubnisse sind gültig bis zu ihrem Ablaufdatum. Wird in 2005 ein Aufenthaltstitel nach dem neuen Gesetz erteilt oder umgeschrieben, wird die Arbeitserlaubnis übernommen wie bisher erteilt.

Die Arbeitsberechtigung nach altem Recht gilt fort als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur zur Aufnahme einer jeden Beschäftigung.

Ansonsten gilt:

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach dem Gesetzestext so bestimmt ist, also in den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erteilt wird, § 18 Aufenthaltsgesetz.

Ansonsten ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel selbst, ob die Arbeitsaufnahme erlaubt ist, z.B. § 29 Abs. 5, beim Familiennachzug ist laut Gesetz die Erwerbstätigkeit gestattet, soweit der bereits in Deutschland lebende Familienangehörige ebenfalls zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

Ansonsten muss das Ausländeramt über die Erteilung der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit entscheiden und intern die Zustimmung der Bundesagentur einholen, so z.B. bei geduldeten Ausländern.

**Demnächst Kommentierung der Beschäftigungsverfahrensordnung für im Inland lebende Ausländer.**